



Del zu Pms Za 6535 d 40

aber teils. andere Drucker

Das Bild und die Eigenschaft
Eines redlichen und geschickten Richters,

Bei dem Absterben

Des weyland

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/

H E R R N

Carls von Dießlau,

Auf Dießlau / Lochau und

Bruckdorf, ꝛc.

Hr. Königl. Majest. in Preussen / ꝛc. Geheimbten

und ältesten Regierungs-Raths im Herzogthum Magdeburg,

Als Derselbe

Nach ausgestandener 17. Tägigen Krankheit sein höchst rühmlich
geführtes Leben, und 30. Jähriges Richter-Amt im 69^{ten} Jahre sei-
nes Alters beschloffen, und in seinem Erlöser am 19. Octobris

1721. seelig entschlaffen/

Wolte

Dem Hochseeligem Herrn geheimbten Rathe

Su unvergessenem schuldigstem Andencken

Der Nachwelt

In folgender ungebundener Rede
darstellen

Dr. Conrad Hermann Suhrmann /

Königl. Preussischer Commissions-Rath und Fiscalis
im Herzogthum Magdeburg.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Joh. Siegelers Kön. Preußl. privil. Buchdr. seel. Wittwe.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several lines of a document or letter.

Second section of faint, illegible text, possibly a signature or a specific part of the document.

Faint text at the bottom of the page, possibly a date or a reference.





Hoch = Wohlgebohrne,
 Gnädige, Hochgeneigteste und Hoch-
geehrteste Herrn / Frauen und Fräu-
leins von dem alten Hoch-Adelichen
Geschlechte derer von Dießkau im Her-
zogthum Magdeburg /



Er zwar von einiger Zeit her be-
 forgete, doch aber so geschwinde
 nicht vermuthete, gleichwohl a-
 ber auch am 10^{ten} Octobris
 1721. zu vieler Leidwesen erfolg-
 gete Todes-Fall des numehro
 Hoch-seeligen Herrn geheimb-
 ten und Regierungs-Raths im
 a 2 Herzog

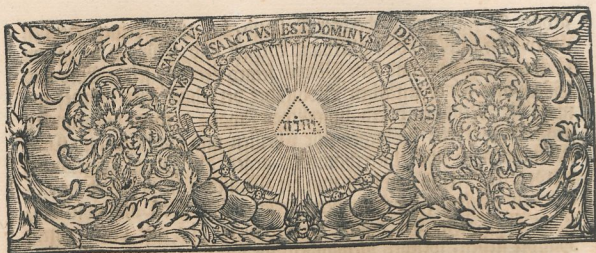
Hertzogthum Magdeburg, Herrn Carls von Dieckau, hat mich dermassen affligiret, und gleichsam betäubet, daß unter der Menge derer Condolirenden ich meinen darob empfundenen Schmerz und mein innigliches Mitleiden nicht so fort habe contestiren können. Weil aber doch gegen den Hoch-seeligen Herrn geheimbten und Negierungs-Rath von Dieckau und gegen Dero hohe Meriten ich von aller Zeit her, daß dieselbe zu kennen die Ehre gehabt, allezeit mehr getreueste Devotion und Respect in meiner Seele geheget, als ich zu bezeugen Gelegenheit gehabt habe; So erlauben Ew. Hochwohlgeb. Meine respectivè gnädige, Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren, Frauen und Fräuleins mir gnädig und hochgeneigt, daß ich, als ein Unerfahrner der Poesie, die bey dieser traurigen Begebenheit mir beygefallene zwar in etwas verspätete, doch aber so eilfertige als einfältige Gedanken ohne einige Absicht einer Flatterie, der ich bekantter massen ohne dem feind bin, lediglich zum ergebenstem Andenden gegen den Hoch-seelig Verstorbenen beygefüget communiciren, und weil doch die andern häufige Gedächtniß-Mahle auf diesen Todesfall albereit in Druck heraus seyn werden, bey deren Einbindung im Falcicul mir als ein allergetreuester Diener den letzten Platz gehorsamst ausbitten mag, als

Ew. Hochwohlgebohrnen

Meiner respectivè gnädigen, Hochgeneigten
und hochgeehrtesten Herrn, Frauen und
Fräuleins

Unterthäniger, gehorsamster und
treuergebenster Diener.

Gleich:



So wie es unter denen Moralisten mehrentheils wohl eine unstreitige Wahrheit ist, daß alle Menschen in der ersten anerschaffenen Unschuld, als von einem Ursprunge und auch von einerley Blute abstammende, unter einander würden gleich gewesen seyn, und keiner über den andern eine souveraine Macht gehabt haben: also ist auch wohl unleugbahr, daß nach derer ersten Menschen ihrem kläglichen Sünden-Falle die Sünde durchs Geblüte auf alle Menschen fortgepflanzet, (a) der Wille des Menschen verderbet, und der Verstand des ganzen menschlichen Geschlechts überall verfinstert und zum Bösen geneiget worden; daher zur Conservation und Ruhe der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nöthig gewesen, auf heilsame und gute Gesetze bedacht zu seyn, und zu deren Beobachtung und Handhabung der Justice gewissen Personen eine gewisse umschränckte Macht zuverstatten, um die ganze Societät nach denen Gesetzen in guter Ordnung zu erhalten, und in allen Vorfällen zu richten und zu urtheilen. Und obwohl unter denen Christen für einen Fehl zu halten, daß sie mit einander rechten: (b) so ist doch dadurch der Status superiorum & inferiorum keines wegesehoben, sondern damit nur so viel angezeigt, wie Christen unter einander billig gesinnet seyn solten. Es ist aber im menschlichem Leben bey keinem einzigen eine Vollkommenheit zu finden noch zu hoffen, auch sind leider! von denen Christen, so den Nahmen führen, die wenigsten Christlich gesinnet, sondern es ist mitten im Christenthum ein so
b grosser

[a] Pfalm. Ll, 7.

[b] i. Corinth. Vl, 7.

grosser Verfall und verderbter Zustand, der unter keinen Heyden arger seyn kan, so, daß allerhand Greuel und Sünden in vollem Schwange gehen, und kein Mensch seines Lebens, seiner Ehre und Güter und seiner zeitlichen Wohlfahrt versichert seyn würde, wo nicht die Menschen durch äußerlichen Zwang in ihren Schranken gehalten würden; deswegen alle Christen und Unchristen im Christenthum auch zur Unterthänigkeit gegen die Obern angewiesen werden. (a) Und nachdem nun die Menschen in verschiedene Societäten vertheilet worden, deren etliche sehr groß und volkreich seyn; so ist zwar der Status Monarchicus (da alle unter einem Haupte stehen, welches niemanden als nur dem ewigen, allwissenden, allein weisen und gerechten Gotte von seinen actionibus Rechenenschaft zu geben hat,) meines wenigen Ermessens der beste und sicherste; weil aber doch ein solches Haupt für sich allein nicht alles ein- und übersehen kan, sondern dazu anderer subalternen benöthiget ist; gleichwohl aber auch unter denen Menschen ein grosser Unterschied gefunden wird, so gar, daß einige Philosophi dafür halten, daß etliche Menschen wegen ihrer ihnen anflebenden recht angebohrnen Unfähig- und Ungeschicklichkeit gleichsam nur zu Knechten und zur Dienstbarkeit und Sclaverey gebohren seyn; (b) ja auch in einem Lande und unter einerley Volcke einer vor dem andern sowohl nach angebohrner capacität als durch geschickte education gar weit prävaliret, und hingegen auch mancher zur Bosheit und einer recht lördigen Lebens-Art nach seinem ihm angebohrnem naturel oder auch wohl durch böse Gesellschaften, welche gute Sitten verderben, dermassen incliniret und geneiget ist, daß er sich durch seine Aufführung bey andern fast stinckend machet: so verhütet man vor allen Dingen billig, daß diejenigen, welche bey der Gemeinde verachtet sind, andern zu Hauptern und Richtern nicht vorgesezet werden, um den nöthigen Respect und die Auctorität derer Gerichte zu menagiren. (c) Und gleichwie in der Jüdischen Monarchie der Sethro seinem Schwäher einem geplageten Moses, weil dieser sich selbst und auch das Volck zu müde machte, und das Geschäfte ihm zu schwer war, daß ers allein nicht ausrichten konte, sehr weislich anrichte, daß er zwar der Oberste im Volcke seyn, die Geschäfte für Gott bringen, ihnen Rechte und Gesetze geben, die grösseste und wichtigste Sachen für sich kommen lassen und selber richten, im übrigen aber andere redliche

[a] Matth. XXVI. 52. Rom. XIII. 1. 1. Tim. II. 2. & 1. Pet. II. 13. 14.

[b] Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. c. 22. §. 12.

[c] 1. Corinth. VI. 4.

liche Männer über das Volk, etliche über tausend, etliche über hundert, etliche über funffzig, und etliche über zehen setzen, und durch dieselbe die vorkommende Sachen schlichten und entscheiden lassen solte: (a) also sind dann unter einem jeden souverainen Haupte nach der proportion der Anzahl eines Volckes zum Regiment wenig oder viel zu setzen. Wo aber der Weisen viel sind, das ist der Welt Heil, und ein kluger König ist des Volcks Glück, nach dem Ausspruch der Weisheit selbst. (b) Bey der Wahl derer aber, welche die Societät und die Untergebene in guter Ordnung halten und im Volcke richten sollen, hat man sonderlich behutsam zu verfahren, und sich nach Leuten umzusehen, die Redlich, Gottesfürchtig, Warhaftig und dem Geitze feind seyn. (c)

Redlich nenne ich einen Mann, der aufrichtig gesinnet ist, Recht und Wahrheit liebet, dem Nächsten treulich und ohne falsch begegnet, ein rechtschaffenes Leben führet, dem Guten nachtrachtet, und die Lügen und das Böse hasset, damit er die Ubertreter am Gesetze mit gutem Gewissen straffen könne, und sich selber nicht verwerfflich mache. (d) Von denen von Mileto wird der Thales gerühmet, daß er ihnen bey seinem Richter-Amte, dazu sie ihn bestellet, allezeit redlich vorgestanden, und Julius Agricola hat wegen seiner Aufrichtigkeit im Amte bey dem Tacito ein besonderes Lob; allermassen auch Redlichkeit überall und sonderlich bey Administration der Justice recommendiret.

GOTT fürchten aber, welches der Weisheit Anfang ist, und endlich den Segen bringet, (e) ist das höchste nothwendige, wie bey einem jeden insgemein, also sonderlich bey einem Richter; dann ohne diese kan kein rechtschaffener Richter in der ganzen Welt, weniger im Volcke GOTTES und in der Christenheit seyn. Die Obrigkeit ist gegeben vom HERN, und die Gewalt vom Höchsten, (f) und die Richter sollen das Gerichte nicht denen Menschen, sondern dem HERN halten, daß sie kein Unrecht thun. (g) Ja in GOTTES Hand ist alle Klugheit und Kunst in allerley Geschäfte. (h) So
b 2
musten

[a] Exod. XVIII, 18. seqq.

[b] Sap. VI, 26.

[c] Exod. XVIII, 21. 22.

[d] Rom. II, 1. & 3. & Matth. VII, 3. Joh. VIII, 7.

[e] Proverb. I, 15. & Syr. I, 12.

[f] Sap. VI, 4. 5.

[g] 2. Chron. XIX, 6. 7. & Sap. VI, 8.

[h] Sap. VII, 16.

mußten auch so gar die Römischen Richter nach der Formul gehen:

Quae salva fide facere possent. [a]

Und Cicero ermahneth die Richter:

Meminerint Iudices, se Deum adhibere testem. (b)

Auch wird von dem berühmten Reinking erzehlet, daß er bey Administration der Justice sich allezeit des höchsten Gerichts erinnert, und in acht genommen habe, was die Alten gesagt:

Cogitate iudices, quotquot estis, quid in iudicio supremo dicere potestis, ubi nec locus Codici, nec Digestis, idem erit Dominus Actor & Testis.

Und aus dieser Tugend der Gottesfurcht fließen alle andere Qualitäten eines redlichen Richters, deshalb soll auch ein Richter seyn Warhafftig. Dann mit der Unwarheit bestehet kein Recht. (c) Warheit aber behält den Sieg, (d) und darnach soll gerichtet und Recht geschaffet werden, und Friede seyn in den Thoren, (e) in Ungerechtigkeit aber soll die Warheit nicht aufgehalten werden. (f) Die Egyptier trugen deshalb Symboli loco ein Saphir-Bild am Halse, welches sie Veritas nenneten. So liebten die alten Römer bey ihren iudiciis die Warheit dermassen, daß sie gar überall keine Unwarheiten für Gerichte vorbringen lassen wolten, indem sie ein Gesetze gaben, daß derjenige, welcher wieder die Warheit negirete, und dessen hernach überführet werden konte, wegen seines Leugnens nicht allein sachfällig erkandt, sondern auch in das doppelte quantum der streitigen Sache, so daß ihm dawieder keine andere Ausreden zustatten kämen, condemniret, der Richter aber, welcher dawieder handelte, und darauf nicht erkennete, selber in solche Straffe verurtheilet werden solte. (g) Daß es also bey denen Heydnischen Gerichten (wo von wir doch die Gesetze mehrentheils angenommen, viele gute Dinge aber verworffen haben) deßfalls besser zunging, als bey denen heutigen Christen; und wäre zu wünschen, daß die Römische Gesetze, welche in poenam inficiantium vel negantium statuiret sind, bey uns wieder

(a) Cic. de offic. lib. III, c. 10.

(b) Id. Cic. ibid.

(c) Jes. LIX, 14. 15.

(d) Proverb. XXVIII, 23.

(e) Proverb. VIII, 16. 17.

(f) Rom. I, 18. & cap. II, 8.

(g) Vid. Nov. XVIII, cap. 8. & I, 43. ff. de divers. Reg. jur. junct. l. I. §. 15. ff. Si quadrup. pauper. fec. dic. l. ult. ff. de Rei vindic. & l. 22. §. 1. ff. de Re Judic.

wieder möchten eingeführet werden, massen dadurch vielen Weisheitsigkeiten derer Processen könnte vorgebeuget werden. Wer nun aber nach der Wahrheit richten will, der muß auch Weisheit und Verstand haben, damit er nicht die Urtheile, wie die Schlemmer heraus löcke. (a) Er muß göttliche und weltliche Rechte verstehen, weil er ohne solche nicht wissen kan, was mit dem Rechte übereinstimmt, und wie er die Gesetze auf vorkommende Fälle und Begebenheiten klüglich appliciren soll, sintermahlen das Recht nicht auf blosses vernünftiges Gutachten, sondern auf den Willen des Gesetzgebers ankommt. (b) Deswegen Moses weise, verständige und erfahrene Männer zu Richtern und Häuptern im Volcke auffuchen und fordern ließ. (c) Und lehret die klägliche Erfahrung, was ungelehrte, unverständige und ungeübete Richter für Schaden in einem Lande ausrichten, wie sie manche Familie herunter bringen, und durch Veranlassung gerechter Thranen die Straffen Gottes des gerechten Richters über ein Land ziehen können. So ist dann einem redlichen Richter ferner nöthig zuzuforderst die Weisheit aus dem Gesetze und denen Rechten Gottes, welche allein von Gott kommt, der denen weisen Weisheit, und denen verständigen ihren Verstand giebet. (d) Und soll man auch von denen geoffenbahrten Gesetzen Gottes, so fern sie moralitatem und generales rationes zum Grunde haben, und nicht expresse auf ein gewisses Volk und sonderbare Umstände abziehen, nicht abgehen, sondern vielmehr alle menschliche Gesetze darnach prüfen, ob sie auch mit denen göttlichen moral-Gesetzen, welche die selbstständige Wahrheit zum Fundament haben, und alle Menschen obligiren, übereinstimmig seyn, und denselben nicht contrariiren. Demnachst dann auch recommendiren sich einem redlichen Richter die menschliche Rechte und Gesetze, welche Wissenschaft auch mit einer klugen Vernunft und vorsichtigen Überlegung, ja auch mit einer würeklichen Erfahrung soll verknüpfet seyn, ehe und bevor man einen Mann zu einem Meister und Richter in Gottes Israel setzet. Der weise Daniel ist dessen ein Exempel, was kluge Vernunft und sorgfältige Überlegung zu Erforschung der Wahrheit thun kan. So war Thuanus ein geschickter Praesident in Frankreich. Cato hatte bey den Römern viele Erfahrung.

c

Multa

[a] Jel. XVIII, 7.

[b] Grot. de jur. Bell. & Pac. Lib. I, Cap. 3. th. 17. (c) Deut. I, 13.

[d] Daniel II, 21, add, Syrach XVIII, 1. bis 5. und Sap. VI, 16.

Multa ejus & in Sertatu & in foro vel provisâ prudenter, vel acta constanter, vel responsa acute ferebantur, unde sapiens dictus, (a)

Und der bekandte Vice Præsident des Schwedischen höchsten Tribunals zu Wisimar David Mevius hat unter andern den besondern Ruhm, daß er die wichtigsten Sachen mit vorsichtiger Überlegung zu entscheiden gewußt, davon dessen Schriften zeugen. Die Römer nahmen Peritos zu Richtern, und wurden diese Patres genant. Und Plato wolte in seiner Republic keine andere als Senes zu Richtern haben. Die Lacedæmonier nahmen auf Lycurgi Befehl keine andere als alte und erfahrene Männer, welche die Rechtsfachen entscheiden mußten. Solche Wissenschaft gött- und weltlicher Rechte nebst einer klugen und vorsichtigen Circumspection sind von redlichen Richtern dermassen zum Grunde alles ihres Richtens und übrigen Verfahrens zu setzen, daß sie alle Neben-Absichten, Vorurtheile und blinde Affecten von Liebe und Haß, von eigenen Vorurtheilen, vom Ansehen der Person, von Menschenfurcht, und auch von eigener eingebildeter Klugheit und eigensinniger Direction ausschließen und wegwurffen, massen derjenige, welcher von seinen eigenen Affecten sich regieren lästet, und darüber nicht Herr werden kan, zum richterlichen Amte auch untüchtig ist, und kein unpartheyisches Urtheil oder Recht sprechen kan; *Judices enim si pravis affectibus transversî agantur, jus æquum reddere nequeunt.* [b]

Die Atheniensischen *Judices* mußten in ihrer Pflcht dieses zu erst beschweren:

Secundum leges sententiam feram.

Und über dem war ihr *Aræopagus* so eingerichtet:

Ut essent Judices æquissimi.

Darum wurden auch ihre Gerichte bey Nacht gehalten.

Die Medischen Richter hatten eine Symbolische Tracht, damit angezeigt wurde, das eine Ohr, *auris scilicet resecta*, stehe vor die *Accusatores* offen, das andere Ohr aber, *recta nimirum*, soll die abwesende Verklagte hören. Vornehmlich auch soll kein Richter dem Geiz ergeben, sondern demselben feind seyn. Dann der Geiz, von welchem doch niemand lebet, (c) ist eine Wurzel alles Übels, (d) und schicket

(a) *Cic. de amic. c. 2.*

(b) *Anonymus quidam in Comm. de Politia contr. Machiavell. p. m. 635.*

(c) *Luc. XII, 15.*

(d) *I. Timoth. VI, 9. 10. Jesâ, V, 22, 23. Ezech, XXII, 12.*

schicket sich zum allertoenigsten bey einem Richter, sintemahlen die Geschencke das Recht beugen, und derer Weisen Augen blind machen, und ihnen einen Zaum ins Maul legen, daß sie nicht straffen können. (a) Sie verkehren die Sachen der Gerechten, deswegen auch die Schrift einen geizigen Richter verfluchet, und denselben gottlos nennet, der Geschencke nimmet und Unrecht thut. (b) Die Gerechten aber hassen Unrecht und Geiz, und sind demselben feind. (c) Daher schreibet auch Casiodorus ein geschickter Richter und Bürgermeister zu Rom:

Avari iudices nesciunt, quantum delinquant, nam cum vendunt aliena crimina, sua faciunt esse peccata.

Noch ist eine Christliche Tugend eines Richters die Demuth, als woraus viel Gutes erfolget. Dann ein demüthiger erkennet, das Er von allem, so er empfangen, nichts von sich selbst habe, hält also nicht höher von sich selbst, als es sich gebühret; (d) eingedenck, daß derjenige, der gewaltig seyn will, des andern Knecht seyn, (e) künfftig aber erst die demüthigen Ehre empfangen sollen. (f) Und wie die Weißheit sonderlich bey denen Demüthigen wohnet: (g) also thut ein solcher demüthiger Richter nichts durch Zanck oder eitele Ehre, (h) sondern hält es für eine Schuldigkeit, daß er recht richtet. Er erhebet sich nicht in Hochmuth zum Eigensinn, sondern lässet sich nach der Urth und Eigenschaft derer Weisen gerne weisen, und führet solchergestalt mit Recht den Titel eines weisen und vernünftigen Richters. (i)

Nicht minder ist auch ein redlicher Richter unparteyisch und richtet seine Sachen so aus, daß Er niemanden Unrecht thut. (k) Er spricht dem Gerechten Recht, und verdammet den Gottlosen. [l] Er ist ferne von falschen Sachen, die Unschuldigen und Gerechten erwürget

t 2

(a) Exod. XXIII, 8. Syrach. XX, 31.

(b) Deut. XXVII, 25. Proverb. XVII, 23.

(c) Esa. XXXIII, 12. Sap. VI, 25.

(d) 1. Corinth. IV, 6. 7.

(e) Matth. XX, 26. 27. & cap. XXXIII, 2.

(f) Proverb. XXIX, 23.

(g) Proverb. XI, 2.

(h) Phil. II, 3.

(i) Sap. VI, 18. 19. 20.

(k) Psalm, CXII, 5, 6. & 9.

[l] Deut. XXV, 1.

get er nicht, den Gottlosen lässet er nicht Recht haben, [a] sondern den Bösen thut er aus dem Volk. [b] Er thut dem Geringern keine Gewalt, und lästert nicht dessen Schöpffer. [c] Er zieht nicht für die Person des Gottlosen, sondern schafft Recht dem Armen und Wäysen, und hilfft dem Elenden und Dürfftigen zu seinem Recht. [d] Er errettet den Geringen und Armen, und erlöset ihn aus der Gottlosen Gewalt. [e] Er beuget nicht das Recht derer Armen und derer Wittven und Wäysen. [f] Den Fremdblindling unterdrückt er nicht, sondern lässet einerley Recht seyn dem Fremdblindling wie dem Einheimischen. [g] Er schreibet kein unrecht Urtheil, zu üben Gewalt im Recht derer Elenden, daß die Wittven sein Raub und die Wäysen seine Beute seyn müssen. [h] Er verdammet niemand, ehe er die Sache zuvor erkennet, und urtheilet nicht, ehe er zuvor höret und die Leute lässet ausreden, er sihet nicht einsten gerne bey unrechtem Urtheil. [i] Er folget nicht der Menge zum Bösen, und um der Menge weicht er nicht vom Rechten. [k] Er richtet nicht nach dem Ansehen, sondern ein recht Gerichte. [l] Er achtet nicht die Person des Gottlosen, zu beugen den Gerechten im Gericht. [m] Er siehet keine Person an, sondern höret den Kleinen wie den Grossen, und scheuet sich für niemandes Person, dann das Gericht-Amt ist Gottes. [n] Ich sage, um niemandes willen thut er unrecht, den Gottesfürchtigen behält er bey Recht. [o] Er ist unerschrocken, wann er urtheilen soll, er errettet den, welchem Gewalt geschieht, von dem, der ihm Unrecht thut, [p] und also bleibet er allemahl unpartheyisch, und richtet mit drey Worten zu sagen, ohne Ansehen der Person,

Die

- (a) Exod. XXIII, 7. (b) Deut. XVII, 12.
(c) Proverb. XIV, 31. [e] ibid. v, 4.
(d) Pfalm. LXXXII, v. 2. & 3. [f] Exod. XXIII, 6. Deut. XXVII, 19. & Jes. X, 1. 2.
(g) Exod. XXIII, 9. & Levit. XXIV, 22.
(h) Jes. X, 1. 2.
(i) Sprach. XI, 7. 8. 9.
(k) Exod. XXIII, 2.
(l) Iohann. VII, 24.
(m) Proverb. XVIII, 5.
(n) Deut. I, 17.
(o) Syr. XLII, 1. 2. (p) Syr. IV, 9.

Die Cretenfische Richter Minos und andere haben sich sonderlich der Gerechtigkeit und impartialität beflissen, deßgleichen auch der Zaleucus der Loerenfische Gesetzgeber. Die Egyptier brauchten zu ihren Richtern Sacerdotes iustitiæ, Viros justos, und der vornehmste davon mußte Viri iustissimi famam haben.

Endlich so ist auch ein redlicher Richter barmherzig, milde und gütig, (a) nach dem göttlichen Willen, der da befiehet: Richter recht, und ein jeglicher beweise an seinem Bruder Güte und Barmherzigkeit, und thut nicht Unrecht denen Wittwen, Waisen, Fremdblingen und Armen. (b) Dann ein Richter, der sich derer Elenden und Armen erbarmet, der ehret GOTT, und thut demselben ein wohlgefälliges Opfer, (c) und solcher gestalt entsethet er dem schweren Gerichte, das denen Unbarmherzigen vom Geiste GOTTes gedrohet wird. (d)

Von der Barmherzigkeit schreibt Egesippus:

Temperari, non exasperari iudicem decet.

Solon temperirte die leges Draconis, und bey den Römern hieß es:

Melius, æquius. (e)

Auch sind des Ciceronis apud Dionem Casium, und des Augustini monita, in gleichen des Pitraci dictum ad Comitem Marcellinum, und des Libanii und Aristidis iudicia

De Persona patris in iudicio & poena

sehr merkwürdig. (f) Ciceronis Bruder aber war zu hart in seinem governo, und wurde demselben vom Cicerone die idea eines boni iudicis deshalb vorgestellt.

Adjungenda est facilitas in audiendo, lenitas in decernendo. (g)

Und Seneca saget von der Person eines Richters:

Nisi multæ & magnæ injuriæ patientiam devicerunt, nisi plus est, quod timet, quam quod damnat, non accedet ad decretorium stylum.

b

Se

(a) Plalm. XXXVII, 21.

(b) Zach. VII. 9. 10. add. Coloff. III, 12. & Plalm. XXXI, 21.

(c) Proverb. XIV, 31. & cap. XXI, 3.

(d) Jacob. II, 13.

(e) Cic. offic. lib. III, c. 10.

(f) Beym Grot. de iur. bell. & pac. lib. II. cap. 24. §. 2.

(g) Cic. in epist. ad Quint.

Jedoch aber soll sich ein gütiger und gelinder Richter durch unzeitiges Erbarmen bey G^otte und am Gesetze nicht verschulden, daß er den Schuldigen frey sprechen wolte, sondern er ist ein Diener des Gesetzes, und also handelt er nicht unrecht am Gesetze und am Gerichte, und ziehet auch nicht vor den Geringen, und ehret nicht den Grossen, sondern richtet den Nächsten recht, (a) damit er nicht durch absolvirung eines Schuldigen selber den Tod verwürcke. *Judex enim damnatur, cum nocens absolvitur.* (b)

Ach wann doch alle diejenige, welche ein richterliches Amt ambiren und bekleiden wollen, die Würde und Wichtigkeit desselben erkennen und erwegen möchten, was für Tugenden, Kräfte und Geschicklichkeiten redliche Richter besitzen und an sich haben sollen, und was diejenige, so dazu untüchtig sind, sich aber dennoch dazu einbringen und andern wohl merürten Personen vorgreifen, daß dieselbe ihr talent nicht anlegen können, ich sage, wann doch solche ungeschickte Invalores erkennen möchten, was sie ihnen selber für schwere Verantwortung für G^otte und gerechter Obzucht über den Hals ziehen? Ich bin versichert, daß mancher zurück bleiben würde, der ohne rechtmäßige Ursache ein Richter-Amt suchet, und auch mancher wieder abtreten und das Amt wieder niederlegen würde, der schon würcklich darinn sitzet und schwizet.

Ich habe indessen das Bild eines redlichen und geschickten Richters aus der moralität, aus der historic und gesunden Vernunft, noch mehr aber aus den geoffenbahreten Worte G^oTTes selber genommen und der Länge nach hergestellt, eines theils, weil bey der durch den Fall unserer ersten Eltern und durch die Erbsünde an und vor sich verderbeten Vernunft zu Erforschung und Erkändtniß der Wahrheit kein sicherer Grund in einer Sache seyn kan, als der, welcher aus G^oTTes ausdrücklichem Befehle hergehohlet wird, andern theils aber, damit ich denen heutigen halben-Juristen, welche ein richterliches Amt für etwas leichtes und gemeines halten, allhie einen Spiegel und Probierstein darstelle und vorlege, worinn und an welchem die Wichtigkeit und Würde eines richterlichen Amtes recht eingesehen und unbetrügerlicher Weise geprüffet werden kan, und dann auch dritten theils, weil ichs auf den Hochselig-verstorbenen weiland Königl. Preussischen Herrn Scheimbten- und Regierungs-Rath Carl von Dieskau appliciren, und denselben als ein Muster und

(a) Levit. XIX, 15.

(b) Scalig.

und Exempel eines redlichen und geschickten Richters, der in seinem höchstühnlichen dreßsig jährigem Richter-Ambte, so viel in menschlicher Schwachheit möglich gewesen, ein Mann nach dem Willen Gottes gewesen, und göttliche und menschliche Befehle zu seiner festen Regul und Richtschnur gebrauchet hat, zum Andencken und Nachfolge darstellen will. Wohl dem Lande, des der Herr ein Gott ist, dem Er wissen lässet seine Sitten und Rechte! (a) Wohl dem Lande, welches redliche und geschickte Häupter und Richter hat, die aus einem innerlichen Triebe das Recht befördern, und ihr Verfahren darnach aus eigenem Bewegnisse freiwillig und ungezwungen einrichten! Die Exempel sind leider! sehr rar und ungewöhnlich, und mehr zu wünschen als zu hoffen.

Du aber, O theurer Dießkau, der Du nun aus dem Gerichte bist, von Dir kan und muß man ohne Heuchelen sagen, daß Du in Deinem ganzen Leben, und sonderlich in Deinem dreßsigjährigen Richter-Ambte Dich als einen redlichen Mann und geschickten Richter allenthalben bezeuget, und davon die Zeugniß der Nachwelt in grosser Anzahl gelassen hast.

Von Deiner Dir angestammten Redlichkeit,

Von Deiner wahren unverfälschten Devotion gegen das Königlich Preussische Haus, darin Du dem Höchstseligstem, gloir-würdigstem, grossem Friedrich Wilhelm, dem gleichfalls Höchstseligstem, gloir-würdigstem, weisen, und gottseligem Friedrich, und dem jesu Gott gebe! lange Jahre glücklich und mit Segen regierendem, Allerdurchlauchtigstem, großmächtigstem, klugem Könige, Friedrich Wilhelm, und also drey nach einander gefolgeten Potentaten von vielen Jahren her und fast ein halbes Seculum in allerunterthänigster Treue und Pflicht heilsame und nützliche Dienste geleistet,

Von Deiner aufrichtigen Sorge und Wachsamkeit für des Landes Wohlfahrt, und für die Administration der Justice,

Von Deiner unermüdeten steten Arbeit in Deinem Ambte, darin Du alle Stunden zum Dienste Gottes, des Königes und des Landes

[a] Psalm, CXLVII, 18, 19, 20.

Landes gewidmet, und auch unter Deinen vielen Leiden und bey ungesunden Tagen nicht geruhet, sondern als ein brennendes Licht Dich verzehret,

Von Deiner ungeheuchelten Frömmigkeit, und von Deinem exemplarischen gutem Wandel, wodurch niemand als der blasse Neid geärgert,

Von Deinem unerschrockenem Muthe in allen Vorfällenheiten, Von Deiner Liebe zur Wahrheit, und hingegen von Deinem Haß wider die Lügen,

Von Deinem ungemeinem Verstande und vortrefflichen Wissenschaften in göttlichen und weltlichen Rechten,

Von Deiner grossen Erfahrung,

Von Deiner ungemeynen Fertigkeit und promptitude in allen vorgekommenen Sachen, dadurch Du falsches oder Schein-Recht und leere Schaaalen von dem innerem Kern des wahren Rechts, und dessen was für GOTT und für geübeten Gerechten als Wahrheit gilt, klüglich zu unterscheiden wustest,

Von Deinem unpasionirten Verfahren, und daß Du wenigstens mit Willen und Vorsatz niemanden unrecht gethan,

Von Deiner sorgfältigen Hindansetzung selbst eingebildeter Klugheit und caprice,

Von Deiner ernstlichen Vermeidung blinder affecten und schädlicher Vorurtheile,

Von Deiner gänglichen abstrahirung aller Blendwercke derer Geschenke und anderer verbotener Neben-Absichten derer Personen Hoher und Niedriger,

Von Deiner GOTT gefälligen herrlichen Demuth, wodurch Du Deinen Dir angebohrnen Stand, Deine adeliche Tugenden und erworbene meriten bescheidenlich verleugnetest, und alles Gute in Niedrigkeit der Seele dem höchsten Geber alles Guten allein zuschrie-

schriebest, niemanden aber neben Dir verachtetest, und inzwischen dennoch von Deiner Dir zukommenden Authorität und Ansehen gar nichts verlohrest, sondern die Untergebene und Subalternen in steter devotion und respect beständig ungezwungen erzieltest,

Von Deiner hohlfeligen Freundlichkeit und Gütigkeit, damit Du denen Geringeren begegnetest, die Betrübten erquicketest, und in ihrem Leiden aufrichtetest, und auch die irrenden selbst in Liebe zu bescheiden wustest, ja auch die Bösen in Gelassenheit vertragen kontest, und überall Dich gütig gegen jederman erwiesest, und auch niemanden unnöthige, unnütze und vergebliche Mühe und Arbeit machtest, und also jedermans Liebe conserviretest, daß man auch in diesem Stücke mit Wahrheit von Dir sagen mag, daß Du nie jemanden betrübet, als was durch Deinen Todes-Fall geschehen,

Von Deiner ungefärbeten Liebe und Erbarmung gegen Arme und Nothleidende, dadurch jedoch das Recht und Deine Urtheile nicht gestöret, sondern alle Deine actiones weißlich und chrislich eingerichtet wurden,

Und endlich von Deiner besondern Gedult und Gelassenheit in allem, was Dir niedriges begegnet und auch in allen Deinen beschwerlichen Leidenschafften,

Ich sage von allen diesen vortreflichen Tugenden zeugen alle redliche Patrioten des Landes, ja es ist auch Dein unsterblicher Ruhm davon in die Lande erschollen, und die selbst-redende Merckmale liegen davon in unzählbarer Anzahl in Schrifften zum Andencken der Nachwelt am Tage, daß Du gewesen bist

Ein redlicher und geschickter Richter für Gott und Menschen.

Ist mir noch vergönnet, unter dem Nahmen und Exempel anderer berühmter redlicher und geschickter Männer und Richter Dich nochmals in Deiner Grufft anzureden: so möchte ich Dich nennen, daß Du bey uns und zu unsern Zeiten, die wir noch leben, unter denen Rechtsgelahrten und Richtern gewesen bist

Ein redlicher Thales und Julius Agricola,
Ein Gottesfürchtiger Reinking,

Ein

Ein Wahrheit-liebender Ägyptier,
 Ein weiser Thuanus,
 Ein Rechts-erfahrer Cato und Lycurgus,
 Ein vorsichtiger Mævius,
 Ein allezeit fertiger Julius Cæsar,
 Ein unpartheyischer und unpassionirter nach Art und
 Vorschriſt derer Athenienſer und Meder,
 Ein dem Geiße feind gleichmäßiger Casſiodorus,
 Ein gerechter Minos und Zaleucus,
 Ein Sacerdos Juſtitia,̄
 Ein mitleidiger Egeſippus,
 Ein gütiger Ariſtides,
 Ein leutſeliger und beredter Cicero,

Was aber das vornehmſte iſt, O theurer Dieſkau! ſo hatteſt
 Du alle dieſe Qualitäten und Vollkommenheiten zuſammen, und
 wann ich meine Gedanken in ſpecialer Ausführung derſelben wol-
 te ausfließen laſſen: ſo würde meine ungeſchickte Feder zu ſchwach
 ſeyn, davon nach Würden zu ſchreiben, ſondern nur ein Bild oder
 nur ein bloßes Schattenwerk repræſentiren, welches den Inbe-
 griff und Ausdruck Deiner Tugenden nicht in ſich faſſen könnte,
 denn man wird in vielen Provinzien und Ländern, ja in ganzen
 Königreichen wenig Deines gleichen finden.

Jedoch haſt Du nun auch die Schuld der Natur bezahlen, und
 Leib und Seele haben die Trennung erfahren müſſen, Du biſt aber
 auch in der Gerechtigkeit Chriſti unſers Heylandes ſelbſt in Dei-
 nem Tode als ein gerechter getroſt geweſen, Deiner wird nimmer
 mehr vergeſſen, und Dein Horn iſt erhöht mit Ehren, (a) den
 Gna:

(a) Proverb. XIV, 32. & Pfältn, CXII, 5. 6. 7.

Gnadenlohn hast Du empfangen, und ruhest dem Leibe nach in Deiner Grufft von aller Arbeit und Mühe, die da ist unter der Sonnen. Dein Ruhm aber auch in dieser Welt wird nicht sterben, sondern bleiben beym Lande und bey Deiner Hochansehnlichen Familie im Segen immerdar.

Wir, die wir noch hie wallen, beklagen billig Deinen Tod und Abgang. Das grosse Regierungs-Collegium trauret nicht ohne Ursache, daß es seine Säule und einen Collegen aus seinem Mittel eingebüßet, welchen alle membra selbst als einen weisen Directorem, einen friedfertigen Moderatorem, und einen liebevollen Vater von Rechts wegen verehret. Magdeburg und Halle beklagen den Verlust ihres vorsprechenden Patroni. Das ganze Herzogthum Magdeburg ist betrübet, daß ein rechter Weiser und Meister in Israel sein Haupt geleyet hat. Und ich zweiffle fast, ob auch denen Vätern und Häuptern des Landes, die am Ruder sitzen und das Regiment führen, ja selbst dem geordneten Haupte und Monarchen in Preussen, &c. &c. Unserm allergnädigstem Landesherren die Post des Todes eines gewesenen so vorzüglichen und behutsamen als gelahrten und weisen Rathgebers nicht solte einiger massen empfindlich und beweglich gewesen seyn. Wir fassen uns aber wieder, und gönnen Dir, Dtheuerer gewesener Dießfall, nach ausgestandener Last und Arbeit Deine Ruhe, darnach Du schon lange Dich gesehnet hast. Du bist ein Mann gewesen, dessen diese Welt nicht werth, und Du bist auch in dieser Welt nach Deinen Eigenschaften und ungemeynen grossen Qualitäten noch nicht gewesen, dessen Du würdig wardest, Dein Lohn aber ist in Gnaden in der Ewigkeit. Dein Geist aber ist noch geschäftig in Deiner Familie, welche Gott zu fernerm Wachsthum und Segen im Lande und in seinem Volcke setzen wolle!

Dich sehen wir nun nicht wieder in dieser Welt, indessen preisen wir Gott, der alles Gute in Dich zum Nutzen der Welt geleyet hatte, der lasse Deinen Geist nur einfach seyn auf denen nachgelassenen Amts-Collegen, und lasse auch meine Seele der einsten sterben des Todes dieses Gerechten!

* * * * *

* * * *

Dheurer Diepfau, edles Bild, redlicher geschickter Richter,
 Deine Urtheln, Deine Schrifften zeugen von der Redlichkeit,
 Deine Tugend, Wiß und Kunst haben selbst helle Lichter
 Deinem Ruhme angezündet, daß Du auch zu unser Zeit
 Licht und Recht zum Schild geführt, so man sonst gar wenig funden.
 Deinem Rechte stand zur Seiten Fleiß, Erfahrung, Lieb und
 Treu,
 Auch war seltne Frömmigkeit mit der Wahrheit fest verbunden.
 Von Partheyligkeit und Geiß war Dein Herz entfernt und frey.
 Ruht, entselte Glieder wohl, ruhe sanfft in kühler Erden,
 Dheurer Diepfau, biß Du einsten von dem grossen Him-
 mels-Fürst
 Der Gerechten Gnaden-Lohn, welche ewig scheinen werden
 Wie der Glanz der lichten Sonnen, hoch erfreut empfangen wirst.
 Diepfaus Nachruhm wird indeß in der Welt gleich Sternen prange,
 Denn das Ehren-Grab eröffnen Treu und wundersamer Fleiß
 Da, wo stete Palmen blühen. Denn bey Dir war zu erlangen
 Gleiches Recht und weises Richten, uns zum Nutz und Gutt
 zum Preis.



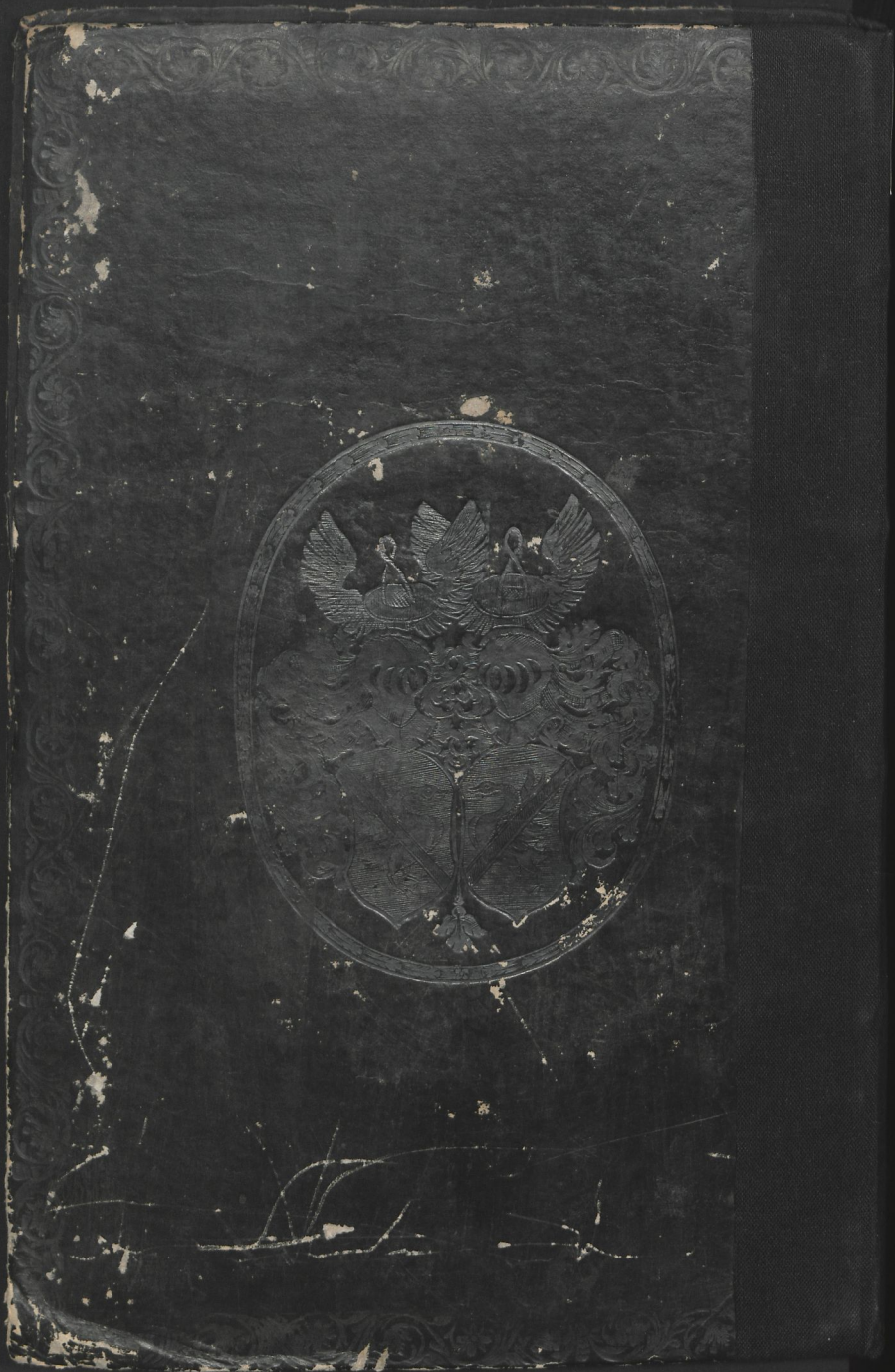
78 M 407

ULB Halle 3
004 387 996



50





Das Bild und die Eigenschaft
Eines redlichen und geschickten Richters,

Bei dem Absterben
Des weyland

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/

V E R R E

Carls von Dießlau,
Auf Dießlau / Lochau und
Bruckdorff, 2c.

Hr. Königl. Majest. in Preussen / 2c. Geheimbten
und ältesten Regierungsraths im Herzogthum Magdeburg,
Als Derselbe

Nach ausgestandener 17. Tägigen Krankheit sein höchst-rühmlich
geführtes Leben, und 30. Jähriges Richter-Amte im 69^{ten} Jahre sei-
nes Alters beschlossen, und in seinem Erlöser am 19. Octobris
1721. seelig entschlaffen!

Wolte

Dem Hochseeligem Herrn geheimbten Rathe
Du unvergessenem schuldigstem Andencken

Der Nachwelt

In folgender ungebundener Rede
darstellen

Dr. Conrad Hermann Suhrmann /
Königl. Preussischer Commissions-Rath und Fiscalis
im Herzogthum Magdeburg.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Joh. Siegelers Kön. Preussl. privil. Buchdr. seel. Wittwe.

llo,
onesto
manu.
cerdos

